

Hygiene- und Infektionsschutzplan KBF im KD Wesel

für die Standorte

Duisburg-West, Kamp-Lintfort und Wesel



Inhaltsverzeichnis:

Thema:	Seite:
1. Einleitung	3
2. Gefährdungsbeurteilung	5
3. Allgemeine Maßnahmen	18
4. Informationen	20
4.1 Mitarbeiter / Kursleitungen	20
4.2 Teilnehmende / Besucher der Häuser	22
5. Reinigungspläne	23
6. Reflexion und Weiterentwicklung	25
7. Kontakt	28
8. Anhang	29

1. Einleitung

In Gemeinschaftseinrichtungen der Familien- und Erwachsenenbildung befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Hieraus ergeben sich für das Kath. Bildungsforum im Kreisdekanat Wesel verschiedene Anforderungen.

Mit diesem Plan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan wird hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und an die neusten Verordnungen des Landes angepasst.

Diese dienen grundsätzlich als Maßstab für die Durchführung der Kurstätigkeit in den drei Einrichtungen des Forums. Die jeweils gültige Verordnung des Landes ist direkt auf dem Titelblatt sichtbar.

Die für die Erwachsenen- und Familienbildung gültigen Paragraphen 3 und 4 der Coronaschutzverordnung Land NRW sind für die Durchführung der Angebote als Grundlage zu bewerten. Fallen diese in einer neuen Version der Coronaschutzverordnung Land NRW weg oder werden ergänzt, so gelten die dort für die außerschulischen Bildungsangebote formulierten Vorgaben, sofern diese nicht der aktuellen Version dieses Hygieneplans widersprechen.

Dies gilt ebenfalls für Erlasse des Kreises bzw. Städte unter Bezugnahme auf diese Paragraphen. Soweit dort keine Einschränkungen explizit geregelt sind, gilt weiterhin das für die Kurse und Angebote angefertigte Hygienekonzept.¹

Auf Grund für die Fachbereiche unterschiedlicher rechtlicher Regelungen muss an dieser Stelle eine differenzierte Sichtweise angewandt werden, d.h. eine Unterscheidung der Angebote in berufliche Bildung und Familienbildung ist somit notwendig.

Grundsätzlich gilt bis auf weiteres in unseren Standorten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske zu jeder Zeit, sobald sich mehr als eine Person im Raum befindet.

Ausnahme: Vortragstätigkeit und 2G + Sport- und Kochangebote (letztere zur Nahrungsaufnahme)

Der Zutritt zu den Angeboten erfolgt nur unter Beachtung der 2G Regel. Ausnahmen wie die 3G Regel für die berufliche Bildung sind ausgewiesen.

Die Kontrolle wird **beim** Zutritt zum Gebäude durch einen Aushang mit Handlungsanweisungen sichergestellt. Dabei wird zwischen bereits kontrollierten Personen und Personen, für die noch keine dokumentierte Kontrolle vorliegt, unterschieden. Zusätzlich wird der Zugang zum Angebot durch die

¹ siehe Mail vom 21.10.2020: „So weit hier keine Einschränkungen explizit geregelt sind, gelten weiterhin Ihre für Ihre Kurse und Angebote angefertigten Hygienekonzepte.“ Schaltmann, Manuela. Kreis Wesel.

Kursleitungen überprüft, welche wiederum durch die Mitarbeitenden des KBF kontrolliert werden. Hierbei wird sich auf den Passus der aktuellen CoronaschutzVO berufen, dass **„eine alternative vollständige Kontrolle aller Personen erst innerhalb der Einrichtungen oder des Angebots [ist] nur auf der Grundlage eines dokumentierten und überprüfbaren Kontrollkonzeptes zulässig ist“**, was durch die im Folgenden formulierten Regeln geschieht.

Diese Vorgehensweise wird ggf. im Hinblick auf möglich rechtliche Änderungen auch kurzfristig angepasst. Zur aktuellen Information sind daher am jeweiligen Eingang große Sichthinweise installiert.

Bei der Planung und Umsetzung dieser Kurse werden zudem konkret die entsprechenden Inhalte berücksichtigt, um die jeweiligen Vorgaben zuordnen zu können.

Bestimmte risikobehaftete Angebote können komplett entfallen, wenn es entsprechende Verordnungen des Landes oder Kreises erfordern.

Dieser Plan ist in seiner neusten Ausführung in den drei Standorten für alle Beschäftigten und Teilnehmer / Besucher jeder Zeit zugänglich und einsehbar.

Folgende Punkte wurde zur Erstellung herangezogen:

- Gefährdungsbeurteilung
- Maßnahmen zur Risikominimierung
- Überwachung, Dokumentation, Aktualisierung

Zur Anpassung an die sich schnell verändernden Vorgaben werden die aktuellen Inzidenzstufen fortlaufend durch die Geschäftsführung sowie Leitungen vor Ort beobachtet und ggf. kurzfristig verändert, so dass einem dynamischen Geschehen Rechnung getragen werden kann.

Für Rückfragen steht der Geschäftsführer Markus Kuhlmann zur Verfügung.

Anmerkung:

Neuerungen sind grundsätzlich in Gelb, nachträgliche Ergänzungen in Grün markiert!

2. Gefährdungsbeurteilung mit konkreten Maßnahmevorgaben

Gefährdungsbeurteilung für den Bereich Hygiene und Infektionsschutz: Beurteilungen sind an Hand der festgelegten Intensität der Bedrohung entsprechend von den MA wahrzunehmen.

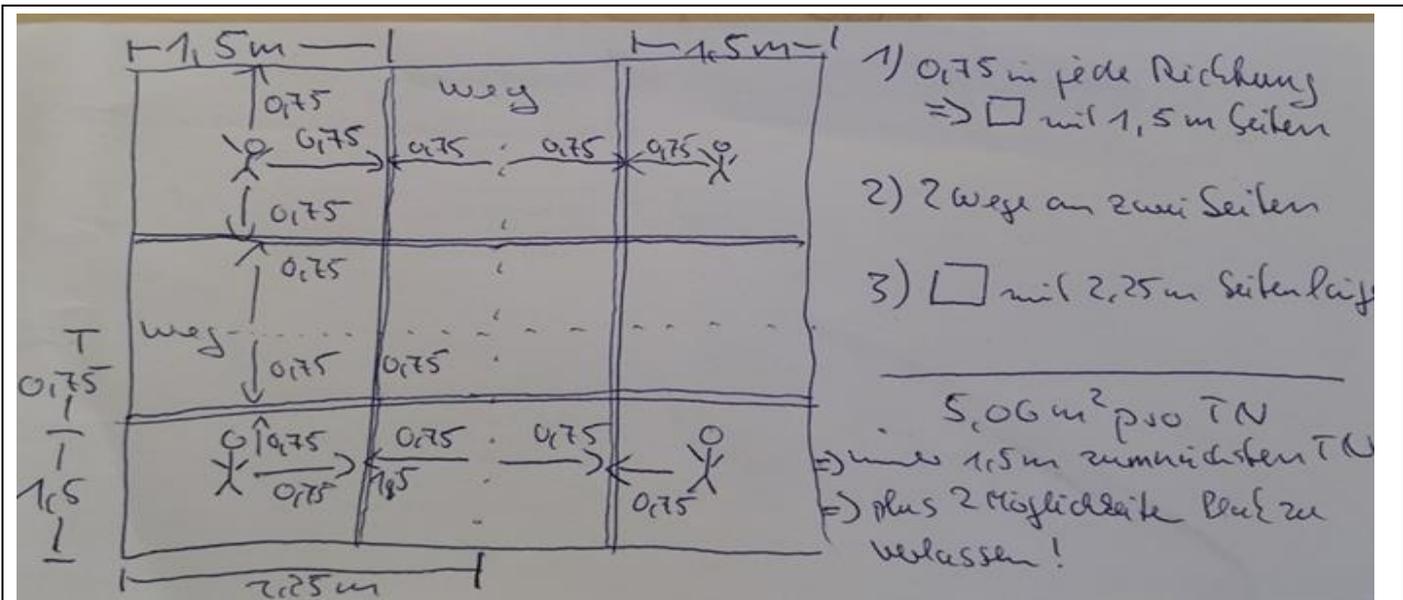
Gefährdung	Beurteilung: Gefahr vorhanden / ggf. Intensität	Maßnahme
Allgemein		
Gibt es eine zentrale Beurteilung der Gefährdungslage?	JA	Die Gefährdungslage wird über die in der CoronaSchVO formulierte Inzidenz sowie Hospitalisierungsrate definiert. Dabei fließen vor allem auch die Krankenhaus- sowie Intensivmedizinische Belegung mit ein. Die jeweiligen Kreise bzw. das Land legen diese mit entsprechenden Auswirkungen auf die Hygieneordnung des KBF fest. Diese Auswirkungen sind in dieser Gefährdungsbeurteilung sowie der Corona-Info-Anzeige ablesbar.
Sind im Betrieb die verantwortlichen Zuständigkeiten, Ansprechpartner und Stellvertreter festgelegt?	Ja	Ansprechpersonen: Forum: Markus Kuhlmann Du-West: Heike Heger Kamp-Lintfort: Irmgard Polm Wesel: Rüdiger Frings Gesamtfragen: Heike Heger und Markus Kuhlmann
Gibt es Tätigkeiten mit erhöhter Ansteckungsgefahr?	Empfang Kursleitung Reinigungspersonal hoch	Mund-Nase-Maske (MNM) Pflicht im gesamten Gebäude (Details siehe Info für Referenten und TN) => Ausnahmen: Vortragstätigkeit und 2G + Sport- und Kochangeboten (Kochen <= Nahrungsaufnahme) bei MA Gruppen, die drei „G“ erfüllen / 1,5m Abstand einhalten und keinen Kundenkontakt besitzen. Schutzscheiben werden am Empfang für mehr MA Sicherheit eingesetzt. MNM werden durch den Dienstgeber für die MA zur Verfügung gestellt. MNM müssen mindestens als medizinische Gesichtsmaske klassifiziert sein.
Sind die Beschäftigten zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen informiert?	Ja	Per Rundmail, welche nach jeder Anpassung der Coronaschutzverordnung erfolgt.

(unterwiesen), um die Ausbreitung von Krankheitserregern einzudämmen?		
Steht den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung zu allgemeinen Hygienemaßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung?	Ja	Laufwerk H Ausgedruckt pro Standort
Sind die Beschäftigten angewiesen das Händeschütteln gegenüber Kollegen, Kunden und anderen Personen zu unterlassen?	Ja	Ist erfolgt. Die MA sind angewiesen, jeden Körperkontakt zu unterlassen.
Gibt es eine Betriebsvereinbarung, dass Beschäftigte, die Krankheitssymptome aufweisen einen Arzt zu Rate ziehen und bei Bestätigung zu Hause bleiben?	nein	Diese Information wurde an alle MA per Rundmail verteilt und hat den Rang einer Dienstanweisung.
Sind Beschäftigte angewiesen unaufgefordert Krankheitsfälle in der Familie oder bei Bekannten / Verwandten zu melden?	Ja	s.o.
Gibt es eine Betriebsvereinbarung, dass Beschäftigte, die Kontakt zu Erkrankten in der Familie haben, zu Hause bleiben?	Nein	Anweisung per Mail s.o.
Besteht die Möglichkeit, dass Beschäftigten ihre Tätigkeit im Homeoffice ausführen können?	ja	Anschaffung von technischem Material zum Homeoffice MA besitzen die Möglichkeit, auf Homeoffice zurückzugreifen.
Sind die Beschäftigten angewiesen, Räume, in denen sie sich aufhalten regelmäßig zu lüften?	Ja	Der Rhythmus ist in diesem Plan formuliert.
Achten die Beschäftigten darauf, den Fahrgastraum des Fahrzeugs zu lüften? Keine Pausen im Fahrzeug abzuhalten?	Ja mittel	MA sind angewiesen, sich an die aktuellen Vorgaben zu halten. Dienstfahrten sind unter drei „G“ möglich, sollen aber auf ein Minimum reduziert werden.
Werden überall im Forum die Maßnahmen zu Hygiene bereitgestellt und umgesetzt?	<i>Ja, per Mail an alle MA, KL und TN sowie Aushang in den TE</i>	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es erfolgte eine permanente Aktualisierung. Die Kontrolle erfolgt durch die oben genannten Ansprechpartner.
Motivieren Sie zeitgleich tätige Fremdfirmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und einem ausreichenden Abstand zwischen Personen?	Nein	Es gibt keine zeitlichen Überschneidungen.
Kann im Büro, die Anzahl der in einem Arbeitsbereich zeitgleich tätigen Personen so organisiert werden, dass ein ausreichender Abstand zueinander möglich ist und oder die Personenanzahl reduziert wird?	Ja mittel	Technische Schutzmaßnahmen sind vorhanden sowie drei „G“ und Abstand von 1,5m werden eingehalten.
Den Beschäftigten ist bekannt, dass der Kontakt zu niesenden,	Ja hoch	Allen MA ist durch diverse Mails die „Hygieneetikette“ bekannt gegeben worden.

hustenden Personen vermieden werden soll?		
Sind die Beschäftigten angewiesen persönliche Kontakte z.B. beim Händler, Kunden, Tankstelle oder während der Pausenzeiten einzuschränken?	Ja hoch	Alle MA wurden per Mail informiert, dass persönliche Kontakte während der Arbeit auf ein Minimum zu reduzieren sind.
Unterstützt Sie Ihr Betriebsarzt bei Maßnahmen gegen den Virus?	ja	MediTÜV führt regelmäßige Updates durch.
Im Detail		
Eingangsbereich sicher vor Warteschlangen?	Ja hoch	Bodenmarkierungen gesetzt / Hinweis an den Eingängen
Gibt es eine Zugangsbeschränkung	Ja hoch	Information am Eingang => Eintritt ohne gültige Nachweise ist untersagt => Detaillierte Handlungsanweisungen sind am Eingang ausgehängt => Wichtig: Unterscheidung in bereits kontrollierte (dokumentierte) immunisierte Personen und Personen mit unbekanntem Status a) Bekannter Status: Direkt in den Kursraum gehen und dort zwei / drei „G“ Nachweise vorlegen / Stichprobenkontrolle => Achtung: Sonderregelung Sprach- und Integrationskurse b) Unbekannter Status: Kontrolle durch MA direkt am Empfang => nur eintreten, wenn keine Personen im Umkreis von 1,5m stehen und drei „G“ besteht => <i>MNM Pflicht im gesamten Gebäude zu jeder Zeit!</i>
Wissen alle Besucher, dass MNM Pflicht sind	Ja hoch	Information bei Anmeldung Aushang am Eingang
Wenn jemand keine MNM hat...	Ja hoch	Einrichtung bietet MNM an
Reicht ein Gesichtsvisier als Schutz aus?	Nein hoch	Ein Gesichtsvisier kann nur als zusätzlicher Schutz getragen werden neben einer MNM. Im Rahmen der drei „G“ kann im Kursbetrieb darauf verzichtet werden.
Kennen TN / Besucher / Kursleitungen die Infektionsschutzregeln?	Ja hoch	Die Regeln sind an den Eingängen ausgehängt und liegen als Vollversion zur Einsicht vor. TN erhalten zusätzlich bei Anmeldung eine Information.

		Kursleitungen erhalten eine entsprechende schriftliche Information mit der Anweisung zur Befolgung. Die Ausgabe der Infos an KL wird dokumentiert.
Desinfektion am Eingang	Ja hoch	Handspender aufgestellt Info an Besucher Es darf nur Desinfektionsmittel verwendet werden, das auch gegen Viren geeignet ist.
Empfang sicher vor Warteschlangen	Ja hoch	Bodenmarkierungen und Hinweise
Handflächen regelmäßig desinfiziert	Ja hoch	Gemäß Reinigungsplan <i>plus im Gebäude angebotene Möglichkeiten</i>
Kursräume infektionssicher	Ja hoch	Siehe Zugangsbeschränkung Regelmäßige Reinigung gemäß Plan Zwei „G“ sorgt dafür, dass MNM im Kursraum nicht getragen werden muss, wenn immunisierte Personen mindestens 1,5m Abstand einhalten. Anweisung zum regelmäßigen Lüften mindestens alle 60min bzw. nach Bedarf bis zu alle 20min oder die Nutzung der Vorhanden Luftreinigungsgeräte. <i>Rückverfolgbarkeit wird über TN Liste sichergestellt.</i> Zwei / Drei „G“ der TN wird durch Kontrolle der KL sichergestellt, die zwei „G“ der KL durch die MA des Standortes per vorheriger Abfrage bei KL => nur KL mit zwei „G“ können als solche tätig werden. Die Kontrolle soll vorzugsweise mit der CovPassCheck App durchgeführt werden. Bei Mehrtagesveranstaltungen im drei „G“ Bereich ist eine dreimalige Testung pro Woche notwendig. 2G Kurse: Familienbildung 3G Kurse: Berufliche Bildung und Integration 2G +: Sportangebote und Kochkurse
Büros infektionssicher	Ja hoch	s.o. Im Empfangsbereich darf grundsätzlich nur ein MA zu einer Zeit seinen / ihren Dienst versehen, wenn keine drei „G“ bestehen.

		Kursleitende / TN dürfen nicht hinter die Schutzwand treten, z.B. um Kopierer zu nutzen.
Sanitärbereiche	Ja hoch	s.o.
Besondere Kursräume wie Sport, Lehrküche infektionssicher	Ja hoch	s.o.
Genügend Desinfektionsmittel vorhanden	Ja mittel	Mindest. 5l pro TE Es darf nur Desinfektionsmittel verwendet werden, dass gegen Viren wirkt.
Selbstschutz Reinigungskräfte	Ja hoch	Einweisung durch Ansprechperson zur Nutzung von Schutzausrüstung
Selbstschutz MA	Ja hoch	MNM werden gestellt Info an MA
Selbstschutz TN	Ja hoch	Info am Eingang MNM werden gestellt für TN ohne eigene MNM
Selbstschutz KL	Ja hoch	Infobrief MNM wird gestellt
Gibt es Regelungen wie bei Coronaverdachtsfällen bzw. Erkrankung vorgegangen wird?	Ja hoch	Erkrankte dürfen das Gebäude nicht betreten. Zur Nachverfolgung werden TN Liste geführt.
Abstandsregel 1,5m wird eingehalten	Ja hoch	Da grundsätzlich die zwei „G“ Regel befolgt wird, kann mit 1,5m Abstand die MNM abgenommen werden. Wird der Abstand von 1,5m unterschritten, so muss die MNM getragen werden. Infobriefe Sollte eine erhöhte Gefährdung bestehen, so wird die 5qm Regelung angewendet. Platzberechnung qm pro TN 5,06qm pro TN im Kursraum. Anpassungen gemäß Gefährdungslage / Inzidenzstufen werden vorgenommen und in der jeweiligen TE verbreitet.



Sind Obergrenzen an TN formuliert?	Ja hoch	Gemäß der aktuellen Verordnung des Landes sind keine für die Familienbildung relevanten Obergrenzen formuliert. Wichtig bleibt hier ebenfalls die zwei / drei „G“ Regel.
Werden Unterschreitungen vom Mindestabstand vermieden?	Ja	Werden durch zwei / drei „G“ Regel toleriert, da permanent Pflicht zum Tragen der MNM besteht! Empfehlung bleibt aber bestehen. Achtung: MNM Pflicht bei Unterschreitung von 1,5m und nicht Immunisierung.
Werden benutzte Stifte desinfiziert?	Ja	alle am Empfang genutzten Stifte werden einer Desinfektion unterzogen
Werden die Tische in den Kursräumen nach der Benutzung desinfiziert?	Ja	Jeder Standort stellt sicher, dass nach Kursende die Tische vor einer erneuten Nutzung desinfiziert werden.
Werden die verwandten Materialien nach Benutzung desinfiziert?	Ja hoch	Ja, jeder Standort hat sicherzustellen, dass alles verwandte Material nach Gebrauch desinfiziert wird. Verantwortlich ist der jeweilige Ansprechperson, der / die die Aufgabe delegieren kann.
Werden die MA in ihren Büros vor einer möglichen Ansteckung geschützt?	ja	Ansprechperson /GF achten auf Einhaltung der drei „G“ Regel. Zudem wird auf Einhaltung der Abstandsregelung von 1,5. geachtet. Ein mech. Schutz bzw. besonders

		großer Abstand plus regelm. Lüften sind obligatorisch.
Kann auf den Verkehrswegen ein Mindestabstand eingehalten werden?	Teilweise Mittel (MNM)	Da der Mindestabstand nicht per se überall zu jeder Zeit eingehalten werden kann, besteht zu jeder Zeit im gesamten Gebäude auf den Verkehrswegen innerhalb der TE zu Besucherzeiten eine Pflicht zum Tragen von MNM . Ausweichwege bzw. Verkehrswege sind markiert. Sofern möglich ist ein Einbahnstraßensystem markiert, dass getrennte Ein- und Ausgänge beachtet.
Ist der Mindestabstand in den Aufzügen einzuhalten?	nein	Aufzüge werden nur einzeln benutzt. Aushang in den TE.
Gibt es besondere Hygiene / Dienstregelungen für die Arbeitszeit?	Ja hoch	Alle MA werden von den GF / Ansprechperson informiert, über... - Angebot zum mobilen Arbeiten - drei „G“ Regel
Können Besprechungen mit mehreren MA durchgeführt werden?	ja	Auf Grund der drei „G“ Regel können Besprechungen in Präsenz stattfinden. Wenn möglich sind Abstände einzuhalten. • Nach wie vor sollten in erster Linie die technischen Möglichkeiten zu Besprechungen genutzt werden (z.B. über Microsoft „Teams“).
Ist das Arbeiten im Homeoffice aus Gründen des Infektionsschutz möglich?	ja	Der Dienstgeber hat für einen Großteil der MA die technischen Voraussetzungen geschaffen. Diese sind bei Bedarf in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten zu nutzen.
Gibt es eine Regelung für Dienstreisen?	ja	MA können unter Einhaltung der drei „G“ Regel als Ausnahme Dienstreisen ggf. zusammen antreten. Digitale Zusammenkünfte sind aber zu bevorzugen.
Können Verbesserungsvorschläge geäußert werden?	ja	In jedem Standort besteht die Möglichkeit, sich direkt an den Ansprechperson zu wenden. Übergreifende Hygienefragen können über die Beauftragte bzw. Geschäftsführer geklärt werden. Adressen siehe Punkt 7.

Erfahren alle MA von diesem Hygieneplan?	ja	Dieser Plan geht als Mail an alle MA. Die Ansprechpersonen dienen vor Ort als zusätzliche Informationsquelle bzw. verantworten die Umsetzung. Alle Nichtmailempfänger werden durch die jeweiligen direkten Vorgesetzten informiert. Es wird ein Aushang pro Standort gemacht, wo dieser Plan zur Einsicht bereit liegt bzw. wer Ansprechperson ist. TN und KL werden über verschiedene Medien bzw. Aushänge informiert.
Sind die Verantwortlichen für die Umsetzung benannt?	ja	Verantwortlich für die Umsetzung vor Ort: Grundsätzlich obliegt die operative Umsetzung sowie Verantwortung / Kontrolle der Maßnahmen vor Ort der zuständigen Ansprechperson! Verantwortlich für alle übergeordneten Maßnahmen: Geschäftsführer Siehe auch 7. Kontakt
Ist ein Zeitplan zur Umsetzung bekannt?	ja	Alle grundsätzlichen Maßnahmen sind seit dem 11.05.2020 umgesetzt.
Was passiert, wenn sich die Gefährdungslage kurzfristig ändert?	hoch	Zur kurzfristigen Anpassungen an eine dynamische Lage wird die Corona-Info-Anzeige in jedem Standort geführt. Diese ist im Eingangsbereich eines jeden Standortes gut sichtbar installiert und besteht aus einer zusammenfassenden Grafik und einer kurzen Erklärung. Siehe Anhang. Die regelmäßige Aktualisierung erfolgt durch den Ansprechperson mit Information an den GF bei Änderung der enthaltenen Vorgaben. Der GF behält die letztendliche Verantwortung zur Änderung der Inhalte.
Sonderregelungen, welche sich durch neue Fassungen der Coronaschutzverordnung ergeben.		
Was passiert, wenn einzelne Städte von der Coronaschutzverordnung abweichende Verordnungen besitzen?	möglich	Alle Standorte sind über den Ansprechperson (AP) / GF gehalten in solchen Fällen zusätzliche Abstimmungen mit den entsprechenden Städten vorzunehmen. Diese zusätzlichen

		Vereinbarungen werden diesem Hygieneplan im Anhang beigefügt.
Wie kann die Verbreitung einer ansteckenderen Variante des Coronavirus verhindert werden? (Angebot zur Durchführung von Selbsttests)	hoch	<p>Alle MA des KBF haben mit Stichtag 20.08.2021 die drei „G“ Regel zu erfüllen.</p> <p>Nicht immunisierte MA in Sinne des Gesetzes, haben täglich einen Schnelltest vorzulegen. Dieser wird dem direkten Vorgesetzten vorgelegt und selbständig archiviert. Alternativ kann auch ein kontrollierter Selbsttest durchgeführt werden. Das Ergebnis wird in einer vorgefertigten Tabelle gesichert. Der Arbeitgeber stellt gemäß Arbeitsschutz mindestens zwei Tests pro Woche den MA zur Verfügung.</p> <p>MA, welche ein positives Ergebnis erhalten, sind gehalten, die Räumlichkeiten nicht mehr zu betreten und einen weiteren PCR Test anfertigen zu lassen.</p> <p>Zur Überprüfung wurden alle MA hinsichtlich ihrer Impfstatu ein zweites Mal im November 2021 per Sichtprüfung kontrolliert. Die Ergebnisse wurden erneut festgehalten. Alle MA ohne 2G werden täglich über eine Teststation überprüft.</p>
Besitzen bestimmte Fachbereiche die Notwendigkeit für eine besondere Anpassung an die Hygieneordnung?	Ja hoch	<p>Für diese Bereiche sind besondere Bedingungen formuliert, die sich nach Gefährdungslage ändern können. Auf diese Spezifizierungen wird im Bedarfsfall vor Ort zusätzlich hingewiesen.</p> <p>Die Gefährdungslage wird über die Inzidenzstufen auf die KBF Corona-Info-Anzeige übertragen.</p>
Können MA, welche aus dem Urlaub zurückkehren, ggf. eine Variante des Coronavirus am Arbeitsplatz verteilen?	Ja hoch	<p>Mitarbeitende, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens 5 Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiung nicht gearbeitet haben, haben nach ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz die Verpflichtung, einen Negativtestnachweis vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt nicht für vollständig Immunisierte.</p>

Konkrete Handlungsanweisungen: Allgemein und fachbereichsbezogen

Allgemeine Voraussetzungen:

- jeder Neustart wird über eine Nachricht an das jeweilige Ordnungsamt angezeigt. Verantwortlich: Ansprechperson - zusätzlich ab 01.01.2022 je nach Zuständigkeit FS Leitung
- maßgeblich ist stets das aktuelle Hygiene- und Abstandskonzept des KBF im KD Wesel

Zusammenfassung der Regeln:

1. Grundsätzlich

- Es gilt bis auf weiteres im Gebäude die Maskenpflicht – Personen ohne Maske dürfen das Gebäude nicht betreten – Aufhebung nur in einzelnen Räumen bei Vortragstätigkeit, Sportangeboten mit 2G + sowie Kochangeboten mit 2G+ bei der Nahrungsaufnahme
- keine weiteren Ausnahmen von der Maskenpflicht auch im EK Bereich
- => Einhaltung Mindestabstand von 1,5m und Immunisierung
- => Einhaltung von drei „G“ bei allen MA einer Arbeitsgruppe in Innenräumen
- => Einhaltung mindestens der drei „G“ in den jeweiligen Kursräumen => Abstände sind dann nicht einzuhalten, aber empfohlen: Abhängig vom Fachbereich

2. Zutritt zum Gebäude anhängig vom Grund:

- => Kurse der beruflichen Bildung und Integration = 3G
- => Kurse der Familienbildung und alle anderen = 2G
- => Reine Information am Empfang = Maskenpflicht, keine erkennbaren Erkältungssymptome und, wenn Status nicht dokumentiert vorliegt (z.B. TN/KL), Zutritt erst nach Kontrolle beim Zugang
- => Sport- und Kochkurse 2G+, aber Achtung: Der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Boosterung“) ersetzt den zusätzlichen Test; **so gilt also bei allen dreifach geimpften Personen 2G+ als erfüllt!**

Ausnahme nach CoronaschutzVO, welche von uns mit dem Verweis auf das Hausrecht nicht angewandt werden:

1. geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
 2. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt
 3. genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.
- => Wichtig: bei der Kontrolle ist darauf zu achten, dass Johnson & Johnson geimpfte mit nur einer Zusatzimpfung nicht mehr automatisch 2G+ erfüllen!

3. Kontrolle des Zugangs

- => das Betreten des KBF um Informationen am Empfang zu erhalten, ist ohne Test analog dem Einzelhandel unter Einhaltung der AHA Regeln / MNM **nicht mehr** möglich
 - => alle TN, KL sowie MA haben nur Zutritt zum Gebäude, wenn sie **stets** die entsprechenden Dokumente inkl. Identitätsnachweis mitführen (Ausnahme: reine Information am Empfang)
 - => **Eintritt ohne gültige Nachweise ist untersagt: Ausweis und Statusnachweis ist Pflicht!**
 - => **Detaillierte Handlungsanweisungen sind am Eingang ausgehängt**
 - => **Wichtig: Unterscheidung in bereits kontrollierte (dokumentierte) immunisierte Personen und Personen mit unbekanntem Status**
 - a) **Bekannter Status: Direkt in den Kursraum gehen und dort zwei G / zwei G+ / drei „G“ Nachweise vorlegen / Stichprobenkontrolle => Achtung: Sonderregelung Sprach- und Integrationskurse**
 - b) **Unbekannter Status:**
- Kontrolle durch MA am Empfang siehe Kontrolle TN durch KL (Ausweis und Nachweis mit CoronapassCheck App)**
- => Zusätzlich Kontrolle des Zutritts zu den Angeboten: **Voraussetzung CoronaschutzVO vom 03.12.2021: „Eine alternative vollständige Kontrolle aller Personen erst innerhalb der Einrichtungen oder des Angebots ist nur auf der Grundlage eines dokumentierten und überprüfbares Kontrollkonzeptes zulässig.“ Dieser Vorgang wird nachstehend beschrieben.**
 - => die Kontrolle der MA erfolgt durch den direkten Vorgesetzten durch Vorlage der Bescheinigungen und deren Dokumentation – Immunisierte erledigen dies einmalig, **getestete MA täglich**
 - => die Kontrolle der TN erfolgt durch die KL vor Kursstart => Zutritt zum Angebot siehe oben

a) Nutzung der TN Liste mit bereits erfasstem zwei „G“ Status, bei Sportkursen zusätzlich Kontrolle des Testnachweises 2G + bzw. der Auffrischungsimpfung (Booster)

b) Nutzung der CovPassCheck App wie vom Land gewünscht mit Einsicht in den Identitätsnachweis

=> nur bei drei „G“ Veranstaltungen:

Der Negativtest bei TN wird vor Kursbeginn durch die Kursleitung kontrolliert und in einer Liste durch das Teilnehmerkärtchen bestätigt. Dieser darf allerdings nicht älter als 24h sein darf! Diese Liste wird den KL vor Beginn durch die VW ausgehändigt.

Der Negativnachweis kann auch durch eine Bescheinigung der Immunisierung sowie nachgewiesener überstandener COVID-19 Erkrankung erfolgen (drei „G“). Dies wird als drei „G“ in die TN Liste eingetragen, damit nachgewiesen ist, dass diese Person nicht weiter mit Tests kontrolliert werden muss.

=> alle anderen Kursangebote:

Der Negativnachweis wird ausschließlich durch den Immunitäts- und Identitätsnachweis geführt. Dafür ist möglichst die CovPassCheck App zu nutzen. Die Dokumentation erfolgt auf der TN Liste einmalig mit drei „G“.

Diese Bemerkung 3G wird als dauerhafter Grund eingetragen, um TN nicht jedes Mal neu nach einem Nachweis zu befragen.

TN, die zusätzlich die Auffrischungsimpfung besitzen (Booster), werden einmalig mit einem zusätzlichen „B“ markiert. Achtung: Datenschutz!

Die TN/Anwesenheitslisten sind an jedem Kurstag neu an die KL auszugeben und nach Beendigung der Veranstaltung wieder am Empfang entgegenzunehmen. Die Anwesenheit der TN ist an jedem Kurstag durch den KL auf der Liste festzuhalten, um eine bessere Rückverfolgbarkeit und genauere Quarantäne zu gewährleisten!

Die konkrete Archivierung kann sowohl auf elektronischem als auch digitalem Weg erfolgen!

=> alle KL haben zu Beginn ihres Kurses die zwei „G“ Regelung zu bescheinigen, **Sport- und Kochkursleitende 2G+**

=> Kursdurchführung ohne Nachweis ist nicht möglich!

=> die Kontrolle der KL erfolgt durch die VW des Standortes vor Kursstart, z.B. Einsicht in Nachweise vor Ort oder per Mail ist möglich. Auch hier ist wenn möglich die CovPassCheck App zu nutzen. Ein Identitätsnachweis ist stichprobenweise vorzunehmen. Die Ergebnisse werden elektronisch gespeichert. **Achtung: Abweichend**

Sportkurse => 2G + ist bei jedem Kurstag / mindestens dreimal pro Woche durchzuführen

=> bei täglichen Kursen z.B. BAMF findet die 3G-Kontrolle von Teilnehmenden zum Kursstart sowie im laufenden Betrieb mindestens drei Mal wöchentlich statt => zudem gibt es hier eine Sonderregelung für beaufsichtigte Selbsttests

=> für einen Wochenendkurse im Bereich der beruflichen Bildung / Integration muss ein tagesaktueller Test am Freitag vorgelegt werden, der bis zum Kursende am Sonntag gilt.

=> die KL erhalten ein Anschreiben vom jeweiligen Standort, indem die KL vor Kursbeginn die Einhaltung der zwei „G“ bescheinigen. Zudem sind die entsprechenden Belege beizufügen.

=> liegt **kein** Negativtest (bei drei „G“ Veranstaltungen) oder eine nachgewiesene Immunisierung bzw.

nachgewiesene überstandene Covid19-Erkrankung (bei zwei „G“ Kursen) vor, so darf die Person (KL und TN) an keinen Kursen des KBF teilnehmen und muss das Gebäude verlassen.

=> die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des KL / TN!

=> MA, welche als Dozierende tätig sind müssen ebenfalls die zwei „G“ nachweisen

=> die Informationen zu den oben genannten Themen werden aus den jeweiligen Standorten an die KL sowie TN verschickt (bis 31.12.2021). Danach erfolgt dies über die entsprechenden FS Leitungen / Ansprechpersonen / GF Grundlage immer die aktuell gültige Hygieneordnung des KBF!

4. TN und KL Information vor Ort

=> die Corona-Info-Anzeige informiert die TN über den aktuellen Stand der Maßnahmen

5. Wichtige Ausnahmen:

=> Personen, die aus medizinischen Gründen keine Impfung erhalten, können an zwei „G“ Veranstaltungen teilnehmen bzw. diese leiten, wenn sie ein ärztliches Attest plus Schnelltest (24h) vorweisen können.

=> Jugendliche unter 16 Jahre müssen die zwei „G“ nicht erfüllen und können direkt an Angeboten teilnehmen, Jugendliche ab 16 Jahre nur, wenn sie mit ihrem Schülerschein belegen können, dass sie an den Testungen in der Schule teilnehmen.

6. Begriffserklärung zwei „G“ und drei „G“

Zwei „G“:

Hierunter fallen alle die Personen, welche entweder nachweislich auf Grundlage der gesetzlichen Richtlinien geimpft oder genesen sind. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, also durch den Eintrag im Impfpass bzw. die Bescheinigung der Genesung mit ggf. anschl. Impfung, d.h.: den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt oder den Nachweis eines positiven Testergebnisses in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Zwei G +: Wie oben mit zusätzlichem tagesaktuellem Schnelltest! Dieser kann alternativ auch durch die Bescheinigung einer Auffrischungsimpfung (Booster) ersetzt werden. Ausnahmen aus der CoronaschutzVO werden mit dem Verweis auf das Hausrecht nicht akzeptiert. Nur dreifach geimpfte Personen erfüllen ohne Einschränkung 2G+.

Drei „G“:

Zusätzlich zu den oben genannten Möglichkeiten besteht noch die Nachweismöglichkeit durch einen negativen sog. PCR-Test oder Antigen-(Schnell-)Test. Ein Selbsttest ohne Kontrollbescheinigung wird nicht akzeptiert
Vgl.: www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#35e364cf vom 28.05.2021

EK-Bereich:

- Für alle Eltern-Kind-Gruppen gilt das aktuell gültige Hygiene- und Abstandskonzept des KBF im KD Wesel.
- für Eltern besteht die Einhaltung der zwei „G“ Regel
- Kinder im Schulalter ab 16 Jahren weisen deren Test über ihren Schulausweis nach
- Kinder bis 15 Jahren einschließlich sind grundsätzlich getesteten Personen gleichgestellt
- ~~bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten entfällt die Pflicht zum Tragen von Masken §3, Abs. 2, 15~~
- eine Ausnahme von der Maskenpflicht ist nur für KL möglich

Kochangebote:

- unter Einhaltung der zwei „G“ + sind Kochangebote grundsätzlich möglich.
- eine TN Obergrenze ist nicht vorgesehen und wird durch die vorhanden technischen Voraussetzungen festgelegt
- während des Kochens ist eine MNM zu tragen – diese kann auf dem Sitzplatz **zum Essen** abgelegt werden, wenn 1,5m Abstand eingehalten wird.
- Vorbereitung:
 - In die Küche wird als Info für die Teilnehmer das Merkblatt „Die 10 wichtigsten Hygienetipps“ von der BZgA zum Thema Infektionsschutz gehängt
 - Die Kursleitung bekommt vor Kursbeginn den Hygiene- und Infektionsschutzplan des KBF Wesel zuzüglich der Regeln zur Durchführung von Kurse mit Nutzung der Lehrküchen zur Kenntnisnahme. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Kursleitung, die Teilnehmenden auf diese Verordnung und auf den Hygieneplan des Bildungsforums hingewiesen und beides selbst zur Kenntnis genommen zu haben.

Lehrküche:

- Zu Beginn des Kurses waschen alle Teilnehmenden ihre Hände gründlich mit Seife und desinfizieren sie mit Hand-Desinfektionsmittel.
- Alle Teilnehmenden unterschreiben eine Bestätigung, dass sie dieses Konzept kennen und bei Krankheitssymptomen wie Fieber, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen die Gruppe nicht besuchen.
- **zusätzlich bekommen sie ein Infoblatt mit den wichtigsten Regeln ausgehändigt.**
- In der Teilnehmerliste wird die Anwesenheit der Teilnehmenden termingenau vermerkt
- Es wird notiert, welche Kursteilnehmer sich die Küchenzeile teilen
- Beim Betreten der Küche und des Essraums muss Mund-Nase-Schutz zu tragen

Während des Kochens, sobald ein fester Platz eingenommen wurde, kann der Mund-Nase-Schutz abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Der Mund-Nasen-Schutz darf nicht auf der Arbeitsfläche abgelegt werden.

- Der Kursleiter muss während des Kurses einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Er darf den Mund-Nasen-Schutz erst abnehmen, wenn er am Esstisch seinen Platz eingenommen hat

Essraum:

- Während des Essens und dem Aufenthalt am Tisch ist der Mund-Nasen-Schutz nicht erforderlich, da der nötige Abstand eingehalten werden kann.
- Der Mund-Nasen-Schutz darf nicht auf dem Tisch abgelegt werden

Kursablauf:

- Lufthygiene:
 - Die Dunstabzugshauben werden dann genutzt, wenn sie direkt nach draußen die Luft abziehen. Andere Dunstabzugshauben sind nicht sinnvoll (Gefahr der Verteilung der Aerosole in der Luft.
 - Während des Kochens wird gelüftet.
- Spül- und Trockentücher liegen in ausreichender Anzahl bereit, es erfolgt keine gemeinsame Nutzung der Tücher.
- Bei der Zubereitung der Speisen sind die üblichen Regeln zur Lebensmittelhygiene zu beachten:
 - Beachtung §43 Infektionsschutzgesetz
 - Wunden müssen wasserdicht abgedeckt sein
 - Auf Speisen und Lebensmittel darf nicht gehustet werden
 - Utensilien wie Messer und Schneidbretter müssen bei wechselnder Nutzung (Schälen und Schneiden von unterschiedlichen Lebensmitteln wie Fleisch und Rohkost) jeweils gereinigt werden.
 - Auch alle weiteren Küchenwerkzeuge (Bsp. Handrührgeräte) müssen bei wechselnder Nutzung vor der Weitergabe gereinigt werden.

Für die Reinigung wird ein tensidhaltiges Spülmittel verwendet.

- Zum Abschmecken werden zwei Löffel genutzt, außerdem ist darauf zu achten, dass das Besteck sauber ist

Die Kursleitung überwacht die Einhaltung der Lebensmittelhygiene und sorgt für deren Umsetzung.

- Benutzte Gewürzdosen und andere Lebensmittelverpackungen müssen nach dem Kurs in der Küche gesammelt und gereinigt werden, bevor sie verpackt werden.

Info von Frau Dr. Jonas, MediTÜV am 22.06.2020: Die Verpackungen müssen nicht mit Desinfektionsmittel behandelt werden. Es reicht ein tensidhaltiger Haushaltsreiniger mit der Eignung „begrenzt viruzid / teil desinfizierend“

- Das verwendete Geschirr sowie Küchenutensilien werden je nach Material in der Spülmaschine bei mind. 60 °C oder per Handspülen gereinigt.

Essen:

- Vor dem Anrichten der Speisen desinfizieren sich die Teilnehmenden nochmals die Hände.
- Die Speisen werden auf Tellern von einem Teilnehmenden angerichtet und den übrigen Teilnehmenden an den Tisch gereicht.
- Es gibt keine Schüsseln, die am Tisch herumgereicht werden.
- Die Speisen und Getränke dürfen nur am Platz verzehrt werden.

Nacharbeiten:

- Nach dem Kochkurs ist gründliches Stoßlüften erforderlich.
- Spül-, Trockentücher und Schwämme werden nach der Nutzung bei 60°C in der Waschmaschine gewaschen.
- Spülbürsten werden in der Spülmaschine gereinigt.
- Kontaktflächen (Stühle, Schränke, Tische, Schubladen, Gewürzspender etc.) müssen nach jedem Kurs gereinigt und desinfiziert werden.
- High-Touch-Bereiche wie Schrank- und Türgriffe werden nach Kursende desinfiziert.
- Tische und Stühle werden mit einem tensidhaltigen Spülmittel gereinigt.
- Mülleimer werden täglich, bzw. nach jedem Kurs geleert.
- Die Teilnehmerliste wird von der Verwaltung bei den Kursunterlagen hinterlegt und nach Aufforderung des Gesundheitsamtes zur Verfügung gestellt.

Sportkurse:

- Für alle Sportkurse gilt das aktuell gültige Hygiene- und Abstandskonzept des KBF im KD Wesel.
 - alle Kursformen sind unter Einhaltung der zwei „G“ Regel + möglich, d.h. zur Teilnahme ist neben dem Impfnachweis / Genesenennachweis zusätzlich ein Schnelltest notwendig! Der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Boosterung“) ersetzt den zusätzlichen Test. **Ausnahmen aus der CoronaschutzVO**

werden mit dem Verweis auf das Hausrecht nicht akzeptiert. Nur dreifach geimpfte Personen erfüllen ohne Einschränkung 2G+.

- es erfolgt keine TN Anpassung an die Raumgröße
- die Dokumentation erfolgt über die TN Liste
- Sammelumkleiden können genutzt werden
- Sportequipment, welches zur Verfügung gestellt wurde und leicht zu reinigen ist, muss nach der Benutzung desinfiziert / gereinigt werden
- die Trainingsräume werden ausreichend gelüftet
- wird der Abstand von 1,5m eingehalten, kann auf das Tragen der MNM verzichtet werden, da zwei G +

Sprach- und Integrationskurse:

Hier gelten abweichend zur allgemeinen Regelung folgende Maßnahmen, welche auf Grundlage der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung Land NRW formuliert worden sind:

- auf den Teilnahmelisten sind und werden die Personen, die geimpft oder genesen sind, mit einem G gekennzeichnet.
- alle immunisierten Personen können dann wie im allgemeinen Teil beschrieben am Kurs teilnehmen
- alle ohne G-Kennzeichnung müssen ein Testzertifikat nicht älter als 24h vorlegen oder ggf. einen beaufsichtigten Selbsttest durchführen (nur möglich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten).
- für die Kontrolle ist die KL verantwortlich
- die Kontrolle hat mindestens dreimal pro Woche zu erfolgen

Krankheits- und Verdachtsfälle:

Was ist zu tun?

Grundsätzlich setzt das KBF im KD Wesel auf die Eigenverantwortung aller MA, KL sowie TN und Besucher des Hauses. Dieses bedeutet vor allem auch die Übernahme der Verantwortung für die Gesundheit des Nächsten. Darüber hinaus werden nachfolgend Maßnahmen formuliert, welche durch die MA und KL des KBF fortlaufend kontrolliert werden, d.h. es wird mit darauf geachtet, ob Krankheitsanzeichen bei TN und KL vorhanden sind, die das Betreten des Hauses ausschließen.

Saisonal auftretende „Schniefnasen“ ohne Krankheitssymptome (z.B. laufende Nase auf Grund von Temperaturwechsel) sind dabei von einer Erkrankung der oberen Atemwege leicht durch die Häufigkeit und Intensität des Ausflusses zu unterscheiden. Alle Personen sind aber dazu angehalten, bei Krankheitsanzeichen die Gebäude nicht zu betreten, unabhängig davon, ob es Anzeichen einer Atemwegserkrankung sind oder es sich um andere möglicherweise ansteckende Krankheiten handelt (z.B. spontane Durchfallerkrankungen).

*Kommt es zu einer nachgewiesenen Erkrankung eines MA, KL, TN sowie Besuchers des Hauses, so ist mit Hilfe der Rückverfolgung eine Information an alle Kontaktpersonen zu ergehen, welche ebenso wie das weitere Vorgehen vom **örtlichen Gesundheitsamt vorgegeben wird (direkte Meldung an Gesundheitsamt, welches entscheidet, wer in Quarantäne gehen muss).***

In wie weit eine temporäre Schließung der TE notwendig ist, wird ebenfalls durch das Gesundheitsamt entschieden. Eine Neustart sollte in 14 Tagen nach Schließung wieder angestrebt werden.

Weitere Maßnahmen:

Grundsätzlich:

Die Länge einer Quarantäne richtet sich immer nach den Anweisungen des örtlichen Gesundheitsamtes bzw. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Anweisungen.

Im Detail:

=> Wer selbst infiziert ist (Nachweis durch offiziellen Schnelltest oder PCR-Test), muss automatisch und auch ohne Anordnung durch eine Behörde für zehn volle Tage in Isolierung. Die infizierte Person kann die zehn Tage aber eigenständig auf sieben Tage verkürzen, wenn sie zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei ist. Für die Verkürzung ist ein negativer Schnelltest oder PCR-Test erforderlich.

=> Wer als Kontaktperson mit einem Infizierten im gleichen Haushalt lebt, muss ebenfalls automatisch in Quarantäne. Diese dauert wie die Isolierung des Infizierten ebenfalls grundsätzlich zehn Tage – gerechnet ab Symptombeginn oder positiver Testung der infizierten Person. Auch hier kann bei Symptomfreiheit eine Verkürzung auf sieben Tage durch einen negativen offiziellen Schnelltest oder PCR-Test erfolgen.

=> **Grundsätzlich nicht mehr in Quarantäne müssen als Kontaktpersonen Menschen mit einer Auffrischungsimpfung, geimpfte Genesene sowie Personen mit einer zweimaligen Impfung und Genesene – diese beiden nur während der genannten Fristen nicht.**

=> **Bei anderen Kontaktpersonen, bei denen sich der Kontakt nicht im Haushalt, sondern zum Beispiel über einen Gaststättenbesuch, Sport oder ein sonstiges Treffen ergeben hat, gibt es keine automatische Quarantäne.**

3. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

Insgesamt sind folgende Maßnahmen getroffen worden, um die TE des KBF im KD Wesel infektionssicher zu machen:

3.1 Hygiene in Kursräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

3.1.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, wird eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen.

3.1.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so gestaltet, dass die keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann.

3.1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Schmutzmatten im Eingangsbereich reduzieren den Eintrag von Schmutz in das Gebäude. Fußböden werden feucht gereinigt und bei Bedarf desinfiziert.

Alle Fußböden werden gemäß Plan gereinigt. Eine Grundreinigung erfolgt regelmäßig .

3.1.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien werden regelmäßig nass gereinigt oder gewaschen (mindestens 60°C).

3.2 Hygiene im Sanitärbereich

3.2.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen werden Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht gereinigt und desinfiziert. An den Waschplätzen steht aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereit.

Die Reinigung der Abfallbehälter innen und außen erfolgt wöchentlich. Toilettenbürsten werden regelmäßig ausgetauscht. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife werden grundsätzlich bereitgestellt.

Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel ausgestattet, werden täglich geleert und regelmäßig innen und außen gereinigt.

3.2.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der

Desinfektionslösung feuchtgehalten werden. Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

3.2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken werden täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht gereinigt. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch durchgeführt. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

3. 4 Küchenhygiene (wenn wieder zulässig)

3.4.1. Allgemeine Anforderungen

Durch das Kochen und Hauswirtschaften in Kochkursen wird in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden.

Es dürfen nur saubere Geschirr und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile werden nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt. Tische, Tablett und Platzdeckchen, etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen werden regelmäßig gereinigt und gewechselt.

Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so geregelt, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher werden die Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt.

3.4.2. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion erfolgt in folgenden Fällen:

- => bei Arbeitsbeginn
- => nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,
- => nach Pausen,
- => nach dem Toilettensbesuch,
- => nach Schmutzarbeiten,
- => nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

3.4.3. Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich werden täglich bzw. nach Nutzung gereinigt. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, werden danach mit klarem Wasser abgespült.

3.4.4. Lebensmittelhygiene

Diese erfolgt durch die durchführende Kursleitung, da keine Lagerhaltung betrieben wird und Lebensmittel nur für den jeweiligen Kurs genutzt werden.

3.6 Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstaglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flachen bzw. Materialien wird eine Desinfektion durchgefuhrt. Nass- bzw. Duschbereiche werden taglich / nach Bedarf gereinigt.

3.7 Erste Hilfe

Die Ersten Hilfe Kenntnisse werden gema der gesetzlichen Vorgaben regelmaig aufgefrischt. Der Erste Hilfe Kasten wird regelmaig kontrolliert.

4. Informationen

Zur Kommunikation der verschiedenen Regeln werden Infobriefe/Mail eingesetzt. Diese haben in den drei Standorten folgende Inhalte:

4.1 Kursleitungen

1. Grundsatzlich haben alle Personen mit TN oder KL Kontakt die Pflicht zum Tragen einer MNM (medizinische Gesichtsmaske / FFP 2).
2. Diese Pflicht beginnt mit Betreten des Gebaudes. ~~MA ohne TN oder KL Kontakt sind davon befreit.~~
3. *Die MNM kann in den Kursraumen von den KL wahrend des Kurstatigkeit nur bei Vortragen abgenommen werden.*
4. *Eine Kurstatigkeit darf nur unter Einhaltung der zwei „G“ Regel erfolgen (Ausnahme: Berufliche Bildung und Integrationskurse)*
5. Bitte senden Sie uns die Bestatigung der Einhaltung der zwei „G“ Regel inkl. Nachweis retour. Sofern Sie nicht immunisiert im Sinne des Gesetzes sind, mussen Sie fur jeden Kurstag einen Schnelltestnachweis per Mail oder vor Ort vorlegen. Letzteres gilt nur fur KL der beruflichen Bildung und Integrationskurse.

1. Ausnahme: Sport- und Kochangebote: Hier gilt die 2 G + Regel fur jeden Kurstag. Der Test kann durch den Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster) ersetzt werden. **Ausnahmen aus der CoronaschutzVO**

werden mit dem Verweis auf das Hausrecht nicht akzeptiert. Nur dreifach geimpfte Personen erfullen ohne Einschrankung 2G+.

2. Ausnahme: Mehrtageskurse: Hier erfolgen **mindestens** zwei Tests pro Woche. Ein Schnelltest hat jeweils eine Gultigkeit von 24h.

6. *Bitte kontrollieren Sie zu Beginn des jeweiligen Kurstages, ob von allen TN die zwei „G“ eingehalten werden. Siehe Information im Anhang. (drei „G“ Veranstaltungen entsprechend). **Vorzugsweise ist hier die CovPassCheck App zu nutzen!***
7. Bitte nehmen Sie alle 60 Minuten bzw. nach Bedarf (20min) fur mehrere Minuten eine Stoluftung in ihrem Kursraum vor oder nutzen Sie die Luftreinigungsgerate.
8. Bitte schicken Sie alle Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen, umgehend nach Hause.
9. Auch Personen, die sich nicht an die vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln halten und den jeweilig erforderlichen „G“ Standard vorweisen, mussen nach Hause geschickt werden. Bitte achten Sie mit darauf, dass alle TN die sich an die Hygieneregeln halten.
10. Die Empfangsbereiche sind nur zu betreten, wenn dies wirklich erforderlich ist. Bitte halten Sie wie in allen Bereichen auch die Abstandsregelungen ein. ~~Der Besuch der jeweiligen Empfangsraume ist ohne drei „G“ moglich.~~ Hier besteht ~~aber~~ grundsatzlich Maskenpflicht.

11. Um auf den Fluren Gegenverkehr zu vermeiden, wurden soweit möglich „Einbahnwege“ entwickelt. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten.
12. Am Eingang bzw. im Eingangsbereich stellen wir für alle Personen MNM zur Verfügung, welche selber keine besitzen.
13. Das Reinigungspersonal wird täglich bestimmte Handkontaktflächen wie Türklinken, Handläufe etc. desinfizieren. Wenn Sie darüber hinaus feststellen, dass eine Handkontaktfläche in einem Raum desinfiziert werden sollte, informieren Sie uns bitte darüber!
14. Wir werden sicherstellen, dass genügend Papiertücher und Seife auf den Toiletten vorhanden sind. Wenn Sie feststellen, dass Papiertücher oder Seife nachgefüllt werden müssen, informieren Sie uns bitte über den Empfang.

Begriffserklärung zwei „G“ und drei „G“

Zwei „G“:

Hierunter fallen alle die Personen, welche entweder nachweislich auf Grundlage der gesetzlichen Richtlinien geimpft oder genesen sind. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, also durch den Eintrag im Impfpass bzw. die Bescheinigung der Genesung mit ggf. anschl. Impfung, d.h.:

den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt oder den Nachweis eines positiven Testergebnisses in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Zwei G +: Wie oben mit zusätzlichem tagesaktuellem Schnelltest! Die Auffrischungsimpfung (Booster) ersetzt den tagesaktuellen Test! Ausnahmen aus der CoronaschutzVO werden mit dem Verweis auf das Hausrecht nicht akzeptiert. Nur dreifach geimpfte Personen erfüllen ohne Einschränkung 2G+.

Drei „G“:

Zusätzlich zu den oben genannten Möglichkeiten besteht noch die Nachweismöglichkeit durch einen negativen sog. PCR-Test oder Antigen-(Schnell-)Test. Ein Selbsttest ohne Kontrollbescheinigung wird nicht akzeptiert
Vgl.: www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#35e364cf vom 28.05.2021

Wir danken allen MA und KL, die durch Ihre Arbeit dazu beitragen, dass wir uns verantwortungsvoll den Herausforderungen stellen, die zu bewältigen sind. Viele sind angespannt und verunsichert. Lassen Sie uns versuchen, dieser Unsicherheit und Anspannung zu begegnen, indem wir unsere Priorität nicht aus dem Blick verlieren. Es bleibt dabei: Bei allem, was wir tun, was wir tun müssen steht der Gesundheitsschutz an oberster Stelle. Sicherlich können wir keine Risiken ausschalten; wir können sie aber minimieren und dazu ist jeder, jede von uns aufgerufen.

Wir wünschen uns allen für die anstehende Zeit die nötige Ruhe, Umsicht und auch Gelassenheit, die anstehenden Aufgaben anzugehen.

Falls Ihnen zu bestimmten Themen Informationen fehlen oder Sie Verbesserungsvorschläge haben, freuen wir uns über Rückmeldungen.

4.2 Teilnehmende / Besucher der Häuser

Teilnahme an den Kursen des KBF im KD Wesel

Wir freuen uns sehr, dass Sie an unserem Kursangebot teilnehmen wollen. Im Interesse der eigenen Gesundheit sowie der der anderen bedenken Sie bitte folgendes: Haben Sie in Bezug auf das Corona-Virus relevante Vorerkrankungen,

entscheiden Sie als volljährige Person selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob eine gesundheitliche Gefährdung durch den Kursbesuch entstehen konnte.

Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Kurs

Zeigen Sie Krankheitssymptome, dürfen Sie weder am Kurs teilnehmen noch unser Haus betreten.

Verhalten im Gebäude

a. Grundsätzlich sind direkter Körperkontakt und Begrüßungsrituale dringend zu vermeiden sind.
 b. Zudem besteht in allen unseren Gebäuden die Pflicht zum Tragen einer MNM zu jeder Zeit. ~~Diese kann nach Erreichen des eigenen Sitzplatzes abgenommen werden, wenn 1,5m Abstand eingehalten wird und Sie vollständig immunisiert sind.~~

c. Sobald Sie im Gebäude angekommen sind, gehen Sie bitte unmittelbar über die gekennzeichneten Wege zu Ihrem Kursraum. Gruppenbildungen vor oder nach dem Kurs sind strikt zu vermeiden. Bei Ablage von Kleidungsstücken achten Sie darauf, dass diese keinen Kontakt zu anderen Personen oder Kleidungsstücken haben. Im Kursraum bitten wir Sie der Kursleitung Ihren Nachweis der Impfung oder Genesung (zwei „G“) von COVID 19 vorzulegen.

1. Ausnahme: Berufliche Bildung und Integration (drei „G“). **Sind Sie noch nicht dokumentiert kontrolliert worden, so nutzen Sie bitte die Kontrolle am Empfang, um eine Kontrolle durch unsere Mitarbeitenden durchzuführen.**

2. Ausnahme: Sport- und Kochangebote: Hier gilt die 2 G + Regel für jeden Kurstag. Der Test kann durch den Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster) ersetzt werden. **Ausnahmen aus der CoronaschutzVO werden mit dem Verweis auf das Hausrecht nicht akzeptiert. Nur dreifach geimpfte Personen erfüllen ohne Einschränkung 2G+.**

Eine Kursteilnahme ist nur mit einem der oben genannten zwei „G“ möglich. Sollten Sie diese nicht vorlegen können, bitte wir Sie wieder, das Gebäude zu verlassen. Entstehende Kosten werden Ihnen zu Lasten gelegt. Ein Negativtest (bei drei „G“ Veranstaltungen) hat eine Gültigkeit von 24h. Ausnahme: Mehrtageskurse: Hier erfolgen **mindestens** drei Tests pro Woche.

d. Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

e. Nutzen Sie bei Betreten des Gebäudes die Möglichkeiten zur Händedesinfektion. Alternativ: Waschen Sie regelmäßig und vor Betreten der Kursräume bzw. nach Betreten des Gebäudes Ihre Hände 20-30 Sekunden mit Seife. Trocknen Sie diese gut mit einem Einmal-Handtuch ab. Dafür stehen die regulären Sanitäranlagen zur Verfügung.

f. Die Empfangsbereiche sind nur zu betreten, wenn dies wirklich erforderlich ist. Bitte halten Sie wie in allen Bereichen auch die Abstandsregelungen ein.

g. Um auf den Fluren Gegenverkehr zu vermeiden, wurden soweit möglich „Einbahnwege“ entwickelt. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten.

h. Das Reinigungspersonal wird täglich bestimmte Handkontaktflächen wie Türklinken, Handläufe etc. desinfizieren.

Begriffserklärung zwei „G“ und drei „G“

Zwei „G“:

Hierunter fallen alle die Personen, welche entweder nachweislich auf Grundlage der gesetzlichen Richtlinien geimpft oder genesen sind. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, also durch den Eintrag im Impfpass bzw. die Bescheinigung der Genesung mit ggf. anschl. Impfung, d.h.:

den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal

sechs Monate zurückliegt oder den Nachweis eines positiven Testergebnisses in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Zwei G +: Wie oben mit zusätzlichem tagesaktuellem Schnelltest! Die Auffrischungsimpfung (Booster) ersetzt den tagesaktuellen Test!

Drei „G“:

Zusätzlich zu den oben genannten Möglichkeiten besteht noch die Nachweismöglichkeit durch einen negativen sog. PCR-Test oder Antigen-(Schnell-)Test. Ein Selbsttest ohne Kontrollbescheinigung wird nicht akzeptiert

Vgl.: www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#35e364cf vom 28.05.2021

Wenn Sie darüber hinaus feststellen, dass eine Handkontaktfläche in einem Raum desinfiziert werden sollte, informieren Sie uns bitte darüber! Wir werden sicherstellen, dass genügend Papiertücher und Seife auf den Toiletten vorhanden sind. Wenn Sie feststellen, dass Papiertücher oder Seife nachgefüllt werden müssen, informieren Sie uns bitte über den Empfang.

In unseren Einrichtungen werden zusätzliche Hygienevorkehrungen getroffen. Hand-Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt und ggf. desinfiziert. Für die jeweiligen Kursräume stehen Möglichkeiten zur Desinfektion des individuellen Sitzplatzes zur Verfügung.

Grundsätzlich werden von unserer Seite alle Maßnahmen ergriffen, die das Risiko einer Infektion so weit wie möglich minimieren. Alle Anwesenden sind dazu aufgerufen, verantwortungsvoll die anstehenden Aufgaben gemäß Gefährdungsbeurteilung zu erfüllen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

5. Reinigungspläne

Die bestehenden Reinigungspläne wurden auf Grundlage der nachstehenden Vorgaben überarbeitet und so ergänzt, dass die Neuerungen als Mindeststandard vorliegen.

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händereinigung	- beim Betreten des Gebäudes - vor und nach dem Essen von selbst mitgebrachten Speisen - nach Toilettengang	- Waschlotion auf feuchte Haut - Hände gründlich waschen - Einmalhandtücher benutzen	- Waschlotion - Wasser - Einmalhandtuch	Jede Person im Gebäude
Händedesinfektion	-nach Toilettenbenutzung - nach dem Wickeln - nach Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich - nach Kontakt mit erkrankten Kindern - nach Schmutzwäscheentsorgung - nach Ablegen von Schutzhandschuhen	nach Gebrauchsanweisung (Herstellerangaben) des Händedesinfektionsmittels i. d. R.: ca. 3-5 ml für 30 Sek. auf der trockenen Haut verreiben, dabei Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerkuppen, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen, die Hände müssen über die gesamte Einwirkzeit mit dem Desinfektionsmittel feucht gehalten werden	alkoholisches Händedesinfektionsmittel (VAH-gelistetes Präparat)	alle Beteiligten Reinigungs-kräfte
Flure	täglich bei Bedarf	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungs-personal
Kursräume	2x wöchentlich Bei Bedarf Nach Nutzung	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren	Haushaltsstaubsauger Reinigungsmittel	Reinigungs-personal
Büros	wöchentlich	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren	Haushaltsstaubsauger Reinigungsmittel	Reinigungs-personal
Teeküche	Täglich	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungs-personal
Lehrküche	Nach Benutzung	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Kursleitung, Reinigungs-personal
Handkontaktflächen	Täglich Bei Bedarf	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungs-personal
Sportraum	Täglich (nach Benutzung) Bei Bedarf	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungs-personal
Spielgeräte und Gegenstände	Monatlich bei Bedarf	je nach Material - reinigen - Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel, Textilwaschmaschine	Reinigungs-personal, ggf. Aufsichts- und

				Betreuungs- personal
Reinigung von Putzutensilien	wöchentlich bei Bedarf	bei mind. 60°C waschen, anschließend trocknen	Textilwaschmaschine	Reinigungs- personal
Sanitärbereiche - WC-Sitze - Toilettenbecken - Urinale - Armaturen - Waschbecken - Fußboden	- täglich - bei Bedarf - wöchentlich - bei Bedarf	- reinigen - Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel desinfizierende Reinigung	Reinigungs- personal
Wände	nach Absprache	- reinigen - Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungs- personal

6. Reflexion und Weiterentwicklung

Im Rahmen des stetigen Verbesserungsprozesses wird das Hygienekonzept einmal jährlich in der Teileinrichtungsleiterkonferenz überprüft und die neusten Entwicklungen an dieser Stelle festgehalten, um so nicht nur ein statisches Konzept darzustellen, sondern den aktuellen Grad der Weiterentwicklung als fortlaufender Prozess aufzuzeigen.

Zusätzlich erfolgt über das QM System eine weitere kontinuierliche Weiterentwicklung.

So kann über diese beiden Schienen sichergestellt werden, dass stets die neuste Fassung vorliegt, welche dem aktuellen Stand der Diskussion im Bereich Hygiene / Infektionsschutz entspricht.

Grundsätzlich sind stets alle aktuellen Anpassungen gelb markiert!

Die nächste unabhängige Überprüfung ist für das erste Quartal 2021 geplant:

1. Überprüfung am: 15.06.2021 - aktuelle Version: 8.3

Überprüfung auf Aktualität: Ergänzungen gemäß Coronaschutzverordnung Land NRW vom 15.06.2020

Veränderungen : Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Punkt 1, Punkt 2, Punkt 8

Notwendige Anpassungen:

- neue Grundlage
- Homeoffice
- Verdachtsfälle: Dokumentation der TN
- Sonderregelungen
- besondere Absprachen mit Kommunen
- Obergrenze TN

2. Überprüfung am: 13.07.2020

Überprüfung auf Aktualität: Ergänzung Coronaschutzverordnung vom 15.7.2020

Veränderungen : Änderung der Personen im Gebäude und Raum

Notwendige Anpassungen: Kontaktsport im Gebäude nun 30 Personen, 300 Personen max. pro Gebäude

3. Überprüfung am: 12.08.2020

Überprüfung auf Aktualität: Ergänzung Coronaschutzverordnung vom 12.8.2020

Veränderungen : Gefährdungsbeurteilung

Notwendige Anpassungen:

- Anpassung der Gefährdungsbeurteilung Kochkurse mit daraus resultierenden Maßnahmen
- Anpassung Gefährdungsbeurteilung mit Maßnahmen bei möglichen Infektionsfällen
- Gesichtsvisiere

Fortsetzung 3. Überprüfung:

- Anhang 8 diverse Formulare
- Kooperation Wesel
- Kooperation Forum Mittendrin

4. Überprüfung am: 13.10.2020

Überprüfung auf Aktualität: Ergänzung Coronaschutzverordnung vom 14.10.2020

Veränderungen: Gefährdungsbeurteilung

Notwendige Anpassungen:

- Corona-Ampel
- mindestens alle 60min bzw. Lüftung nach Bedarf

5. Überprüfung am: 22.10.2020

Überprüfung auf Aktualität: Ergänzung Coronaschutzverordnung vom 14.10.2020

Veränderungen: Gefährdungsbeurteilung

Notwendige Anpassungen:

- Corona-Ampel

6. Überprüfung am: 14.04.2021

Überprüfung auf Aktualität: Ergänzung Coronaschutzverordnung vom 07.04.2021

Veränderungen: Coronanotbremse

Notwendige Anpassungen:

- Selbsttestangebot Arbeitgeber

7. Überprüfung am: 26.04.2021

Überprüfung auf Aktualität: Ergänzung Coronaschutzverordnung vom 19.04.2021

Veränderungen: Coronanotbremse

Notwendige Anpassungen:

- Selbsttestangebot Arbeitgeber (erweitert)

8. Überprüfung am: 27.05.2021

Überprüfung auf Aktualität: Ergänzung Coronaschutzverordnung vom 26.05.2021

Veränderungen: Inzidenzstufen

Notwendige Anpassungen:

- Gefährdungsbeurteilung gemäß Inzidenzstufen
- Ergänzungen in der Kursdurchführung
- Hinterlegung diverser Briefvorlagen

9. Überprüfung am: 18.08.2021

Überprüfung auf Aktualität: Ergänzung Coronaschutzverordnung vom 17.08.2021

Veränderungen: Faktoren der Inzidenzstufe ab 35

Notwendige Anpassungen:

- Gefährdungsbeurteilung
- Informationen an TN und KL
- Festlegung drei „G“ als Standard

10. Überprüfung am 19.08.2021

Ergänzung: Bei Mehrtageskursen erfolgt eine Testung mindestens zweimal pro Woche.

11. Überprüfung am 26.10.2021

Ergänzung: Sprach- und Integrationskurse

12. Überprüfung am 23.11.2021

Ergänzung: Testgültigkeit 24h / Arbeitsrecht / Neue Coronaschutzverordnung vom 24.11.21 / zwei „G“

13. Überprüfung am 06.12.2021

Ergänzung: Eingangskontrolle; Maskenpflicht und Abstandsregeln

14. Überprüfung am 24.12.2021

Ergänzung: Maskenpflicht, Zugangsbeschränkungen auf Grund der Omikronvariante

15. Überprüfung am 12.01.2022

Ergänzung: Anpassung an neue CoronaschutzVO; bes. 2G+ Regel mit Ausnahme Boosterung

16. Überprüfung am 17.01.2022: Ergänzung 2G+ Ausnahmen sowie Quarantänebedingungen

7. Kontakt

Für Fragen, Ideen und Anregungen rund um das Thema Infektionsschutz / Hygiene stehen folgende Gesprächspersonen zur Verfügung (Bezeichnung geändert zum 01.01.2021: Ansprechperson statt TL):

Regina Möllengraf

Hygienebeauftragte des Forums

0281 46 09 64 – 15 oder moellengraf@bistum-muenster.de

Heike Heger

stellv. GF / Bereich Duisburg-West

02065-901334-15 oder heger@bistum-muenster.de

Irmgard Polm

Ansprechperson Bereich Kamp-Lintfort

02842 911-213 oder polm@bistum-muenster.de

Rüdiger Frings

Ansprechperson Bereich Wesel

0281-460964-16 oder frings-r@bistum-muenster.de

Markus Kuhlmann

Geschäftsführung

Bereich Kreisdekanat Wesel

02842 911 216 oder kuhlmann-m@bistum-muenster.de

Im dringenden Notfall das KBF im KD Wesel betreffend:

0177-5036898 Kuhlmann Geschäftsführer

8. Anhang

8.1.1 Formular Eltern-Kind-Bereich

Herrn/Frau/divers:

Vor-/Name:

Hiermit erkläre ich, dass ich das Hygienekonzept des KBF im Kreisdekanat Wesel kenne sowie mich an die Vorgaben besonders den zwei „G“ Regeln halten werde. Eine entsprechende Bescheinigung wird vorgelegt. Dies gilt im besonderen Maße für dieselbe des Eltern-Kind-Bereichs:

- **das verwendete Spielmaterial, welches nach jeder Kurseinheit gereinigt/desinfiziert wird.**
- **schlecht zu reinigende Materialien wie z.B. Kuscheltiere, Kissen und Decken, die nicht zur Verfügung stehen.**
- **eigene Spielsachen oder Schnuller, welche nur genutzt werden können, wenn diese nicht von anderen Kindern verwendet werden (auch nicht durch Zufall).**
- **selbst mitgebrachtes Essen und Trinken, dass nur am Platz verzehrt werden darf.**
- **die MNM, welche permanent zu tragen ist**

Mir ist bewusst, dass ich nicht am Kurs teilnehmen kann, sollte ich mich nicht an diese Vorgaben halten oder diese Erklärung nicht unterschreiben. Sollte ich Krankheitssymptomen wie Fieber, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen sowohl bei mir selbst als auch bei meinen Kindern feststellen, so werde ich die Gruppe nicht besuchen.

Im Kurs haben alle teilnehmenden Eltern eine besondere Aufsichtspflicht ihren Kindern gegenüber. Diese werde ich für mein Kind zu jederzeit wahrnehmen.

Hiermit erkläre ich mich zudem damit einverstanden, dass die meine Person betreffenden Daten im Fall eines Kontaktes mit einer betroffenen Person oder bei einer Infizierung meiner Person mit dem Corona-Virus an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden dürfen.

Ort, Datum Unterschrift

8.1.2 Formular Kochbereich

Herrn/Frau/divers:

Vor-/Name:

Hiermit erkläre ich, dass ich das Hygienekonzept des KBF im Kreisdekanat Wesel kenne sowie mich an die Vorgaben / zwei „G“+ Regeln halten werde. Eine entsprechende Bescheinigung wird vorgelegt. Dies gilt im besonderen Maße für dieselben des Kochbereichs. Das Infoblatt wurde mir ausgehändigt und ich habe dessen Inhalt verstanden.

Mir ist bewusst, dass ich nicht am Kurs teilnehmen kann, sollte ich mich nicht an diese Vorgaben halten oder diese Erklärung nicht unterschreiben. Sollte ich Krankheitssymptomen wie Fieber, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen sowohl bei mir feststellen, so werde ich die Gruppe nicht besuchen.

Hiermit erkläre ich mich zudem damit einverstanden, dass die meine Person betreffenden Daten im Fall eines Kontaktes mit einer betroffenen Person oder bei einer Infizierung meiner Person mit dem Corona-Virus an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden dürfen.

Ort, Datum Unterschrift

8.1.3 Infoblatt Kochkurse

Für Kurse mit Nutzung der Lehrküche gelten folgende Regelung, die aber zum größten Teil schon Bestandteil des Hygiene- und Infektionsschutzplan des KBF sind.

Das Ziel ist die Risikominimierung möglicher Ansteckungen mit dem Covid-19 Virus bei der Durchführung der Kursangebote in den Lehrküchen der Familienbildungsstätten.

Vorbereitung:

- In die Küche wird als Info für die Teilnehmer das Merkblatt „Die 10 wichtigsten Hygienetipps von der BZgA zum Thema Infektionsschutz
- Die Kursleitung bekommt vor Kursbeginn den Hygiene- und Infektionsschutzplan des KBF Wesel zuzüglich der Regeln zur Durchführung von Kurse mit Nutzung der Lehrküchen zur Kenntnisnahme. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Kursleitung, die Teilnehmenden auf diese Verordnung und auf den Hygieneplan des Bildungsforums hingewiesen und beides selbst zur Kenntnis genommen zu haben.

Lehrküche:

- Zu Beginn des Kurses waschen alle Teilnehmenden ihre Hände gründlich mit Seife und desinfizieren sie mit Hand-Desinfektionsmittel.
- Alle Teilnehmenden unterschreiben eine Bestätigung, dass sie dieses Konzept kennen und bei Krankheitssymptomen wie Fieber, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen die Gruppe nicht besuchen.
- In der Teilnehmerliste wird die Anwesenheit der Teilnehmenden termingenaue vermerkt, ebenfalls die Personen, die sich eine Kochzeile teilen
- Es wird notiert, welche Kursteilnehmer sich die Küchenzeile teilen
- Beim Betreten der Küche und des Essraums muss Mund-Nase-Schutz zu tragen

~~Während des Kochens, sobald ein fester Platz eingenommen wurde, kann der Mund-Nase-Schutz abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.~~

~~Der Mund-Nasen-Schutz darf nicht auf der Arbeitsfläche abgelegt werden.~~

- ~~Der Kursleiter muss während des Kurses einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Er darf den Mund-Nasen-Schutz erst abnehmen, wenn er am Esstisch seinen Platz eingenommen hat~~

Essraum:

- ~~Während des Essens und dem Aufenthalt am Tisch ist der Mund-Nasen-Schutz nicht erforderlich, da der nötige Abstand eingehalten werden kann.~~
- Der Mund-Nasen-Schutz darf nicht auf dem Tisch abgelegt werden

Kursablauf:

- Lufthygiene:
 - Die Dunstabzugshauben werden dann genutzt, wenn sie direkt nach draußen die Luft abziehen. Andere Dunstabzugshauben sind nicht sinnvoll (Gefahr der Verteilung der Aerosole in der Luft).
 - Während des Kochens wird gelüftet.
- Spül- und Trockentücher liegen in ausreichender Anzahl bereit, es erfolgt keine gemeinsame Nutzung der Tücher.
- Bei der Zubereitung der Speisen sind die üblichen Regeln zur Lebensmittelhygiene zu beachten:
 - Beachtung §43 Infektionsschutzgesetz
 - Wunden müssen wasserdicht abgedeckt sein
 - Auf Speisen und Lebensmittel darf nicht gehustet werden
 - Utensilien wie Messer und Schneidbretter müssen bei wechselnder Nutzung (Schälen und Schneiden von unterschiedlichen Lebensmitteln wie Fleisch und Rohkost) jeweils gereinigt werden.
 - Auch alle weiteren Küchenwerkzeuge (Bsp. Handrührgeräte) müssen bei wechselnder Nutzung vor der Weitergabe gereinigt werden.

Für die Reinigung wird ein tensidhaltiges Spülmittel verwendet.

- Zum Abschmecken werden zwei Löffel genutzt, außerdem ist darauf zu achten, dass das Besteck sauber ist

Die Kursleitung überwacht die Einhaltung der Lebensmittelhygiene und sorgt für deren Umsetzung.

- Benutzte Gewürzdosen und andere Lebensmittelverpackungen müssen nach dem Kurs in der Küche gesammelt und gereinigt werden, bevor sie verpackt werden.
- Das verwendete Geschirr sowie Küchenutensilien werden je nach Material in der Spülmaschine bei mind. 60 °C oder per Handspülen gereinigt.

Essen:

- Vor dem Anrichten der Speisen desinfizieren sich die Teilnehmenden nochmals die Hände.
- Die Speisen werden auf Tellern von einem Teilnehmenden angerichtet und den übrigen Teilnehmenden an den Tisch gereicht.
- Es gibt keine Schüsseln, die am Tisch herumgereicht werden.
- Die Speisen und Getränke dürfen nur am Platz verzehrt werden.

Nacharbeiten:

- Nach dem Kochkurs ist gründliches Stoßlüften erforderlich.
- Spül-, Trockentücher und Schwämme werden nach der Nutzung bei 60°C in der Waschmaschine gewaschen.
- Spülbürsten werden in der Spülmaschine gereinigt.
- Kontaktflächen (Stühle, Schränke, Tische, Schubladen, Gewürzspender etc.) müssen nach jedem Kurs gereinigt und desinfiziert werden.
- High-Touch-Bereiche wie Schrank- und Türgriffe werden nach Kursende desinfiziert.
- Tische und Stühle werden mit einem tensidhaltigen Spülmittel gereinigt.
- Mülleimer werden täglich, bzw. nach jedem Kurs geleert.
- Die Teilnehmerliste wird von der Verwaltung bei den Kursunterlagen hinterlegt und nach Aufforderung des Gesundheitsamtes zur Verfügung gestellt.

8.1.4 Allgemeine Bestätigung (z.B. bei Veranstaltungen mit Kooperationspartnern oder wo es notwendig erscheint)

Herrn/Frau/divers:

Vor-/Name:

Hiermit erkläre ich, dass ich das Hygienekonzept des KBF im Kreisdekanat Wesel kenne sowie mich an die Vorgaben / zwei „G“ Regeln halten werde (Ausnahme Sport- und Kochkurse: 2G +). Eine entsprechende Bescheinigung wird vorgelegt. Bei Unklarheiten oder Fragen wende ich mich an den / die Kursleitung oder direkt an das KBF im KD Wesel (02842-91120).

Mir ist bewusst, dass ich nicht am Kurs teilnehmen kann, sollte ich mich nicht an diese Vorgaben halten oder diese Erklärung nicht unterschreiben. Sollte ich Krankheitssymptomen wie Fieber, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen sowohl bei mir feststellen, so werde ich die Gruppe nicht besuchen.

Hiermit erkläre ich mich zudem damit einverstanden, dass die meine Person betreffenden Daten im Fall eines Kontaktes mit einer betroffenen Person oder bei einer Infizierung meiner Person mit dem Corona-Virus an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden dürfen.

Ort, Datum Unterschrift

8.2 Zusätzliche Vereinbarungen mit diversen Kommunen (soweit vorhanden):

Grundsätzlich sind ergänzende Vereinbarungen mit den Jugendämtern / Gesundheitsämtern bezüglich TN Zahl und Raumgröße sowie diverser Ausführungsbestimmungen möglich. Diese sind hier aufgelistet:

8.2.1 TE Du-West

keine aktuellen Kooperationen

8.2.2 TE Kamp-Lintfort

keine aktuellen Kooperationen

8.2.3 TE Wesel

Kooperation mit St. Peter Rheinberg

Konzept – Zumba Fitness Kurs nach den Sommerferien 2020

Damit die Verbreitung des Corona Virus so gering wie möglich gehalten wird, sind folgende Punkte für alle Teilnehmer und Trainer verbindlich:

01. Maskenpflicht bis zum Beginn des Zumba Fitness Kurses (Mund und Nase müssen bedeckt sein).

Während des Programms dürfen die Masken abgezogen werden.

02. Der Kursraum ist im Prinzip wie eine Einbahnstraße aufgebaut (Rechte Türe = Eingang; Linke Türe = Ausgang)

03. Am Eingang der rechten Türe wird Desinfektionsmittel bereitgestellt, wo sich jeder Teilnehmer die Hände desinfizieren muss

04. Jeder Teilnehmer bringt seine eigene Trinkflasche und sein eigenes Handtuch mit und erscheint bereits in Sportkleidung, so dass maximal die Schuhe gewechselt werden müssen

05. Jeder Teilnehmer hat sein eigenes markiertes Feld, das er während des Zumba Fitness Kurses nicht verlassen darf. Die Trinkflasche und das Handtuch werden ebenfalls mit in das markierte Feld gestellt.

06. Am Ende des Zumba Fitness Kurses werden von allen Teilnehmern und Trainern die Masken wieder aufgezogen (Mund und Nase müssen bedeckt sein)

07. Dieses Konzept ist für insgesamt 9 Teilnehmer entwickelt

08. Das Trainingsprogramm wird von der Trainerin so umgestellt, dass garantiert ist, dass jeder Teilnehmer in seinem eigenen markierten Feld bleibt

09. Jeder Teilnehmer kommt wirklich nur dann, wenn er sich gesundheitlich zu 100 % fit fühlt

10. Nach Ende des Zumba Fitness Kurses werden alle benutzten Flächen (wie Tische oder Fensterhebel) von der Trainerin desinfiziert, damit keine Spuren zurück bleiben

11. Während des Zumba Fitness Kurses sind immer mehrere Fenster offen, um ständig frische und neue Luft im Kursraum zu haben

12. Kursteilnehmer bekommen ihren Platz zugewiesen, den sie für die Dauer des Kurses halten müssen. Diese wird von der Kursleitung dokumentiert.

13. Um einen guten und nachvollziehbaren Rückschluss zu haben, welcher Teilnehmer wann zum Zumba Fitness Kurs gekommen ist, führt die Trainerin stets eine Anwesenheitsliste

→ Präsentkurs im Pfarrheim St. Peter in Rheinberg: 19:00 – 20:30 Uhr

→ Der große Raum hat eine Flächengröße von ca. 116 Quadratmetern, die

Fläche, in der die Teilnehmer stehen, hat eine Größe von 82 Quadratmetern, so stehen pro Teilnehmer zzgl. Kursleiter 8 Quadratmeter zur Verfügung.

8.2.4 Forum Mittendrin

Kooperation im Rahmen der Firmkatechese mit der Pfarrei St. Nikolaus Wesel

Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards im Rahmen der Firmung in St. Nikolaus Wesel in

Kooperation mit dem Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Wesel

Angebot: Glaube und Sport

Katecheten: Martin Knauer / Markus Kuhlmann

1. Bei Kontaktsportarten ist ein Mindestabstand nicht dauerhaft möglich. Sollte dieser hergestellt werden können z.B. Pausen, ist dieser mit 1,5m einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist bei der sportlichen Durchführung nicht möglich. Jede Phase, wo der Mindestabstand unterschritten wird und das Tragen einer MNB möglich ist, wird von den Betreuern angezeigt und ist dementsprechend einzuhalten.
2. Das Einhalten der Nies- und Hustenetikette - in den Ärmel husten oder niesen, dabei von anderen Menschen weggehen und am besten einen Höflichkeitsabstand einhalten wird als grundsätzliche Voraussetzung angesehen.
3. Umkleieräume können nicht zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend hat eine Anreise in Trainingskleidung zu erfolgen.
4. Eigenen Getränke und Snacks können verzehrt werden. Aus hygienischen Gründen können wir keine Versorgung anbieten.
5. Die Gruppengröße ist durch die Coronaschutzverordnung auf max. 30 Personen begrenzt.
6. Mir ist bewusst, dass ich nicht am Kurs teilnehmen kann, sollte ich mich nicht an diese Vorgaben halten oder diese Erklärung nicht unterschreiben. Sollte ich Krankheitssymptomen wie Fieber, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen sowohl bei mir feststellen, so werde ich die Gruppe nicht besuchen.
7. Hiermit erkläre ich mich zudem damit einverstanden, dass die meine Person betreffenden Daten im Fall eines Kontaktes mit einer betroffenen Person oder bei einer Infizierung meiner Person mit dem Corona-Virus an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden dürfen. Ohne Rückverfolgbarkeit ist ein Kontaktsport nicht möglich!
8. Ich bestätige, dass ich mich an die drei „G“ Regel halten werde. Eine entsprechende Bescheinigung wird vorgelegt.

Wesel, den

Name: _____

Unterschrift Teilnehmer

Unterschrift Erziehungsberechtigter

8.3 Coronakurzhinweise auf Grundlage der Inzidenzstufe: Corona-Info-Anzeige

Die nachstehende Grafik wird von den jeweiligen TE / Standorten gemäß der aktuellen Inzidenzstufe angepasst.

Was geht im Kath. Bildungsforum und was nicht?

Zutritt zu Kursen nur mit gültigem Nachweis	2G
Ausnahmen:	
Berufliche Bildung / Integration	3G
Sport- und Kochangebote	2G +
Zutritt zum Empfang nur mit Maske / kontrolliertem Impfstatus je nach Grund (siehe oben)	JA
Pflicht Händedesinfektion	JA
Abstand halten	JA
Kontaktsport verboten (2G +)	NEIN
Maskenpflicht für Erwachsene	
- beim Gang durch das Gebäude	JA
- in allen Kursen zu jeder Zeit	JA
- im Sportkurs (2G +)	NEIN
Maske für Kinder unter 6 Jahren	NEIN

Die Bescheinigungen zum Nachweis der Immunisierung sowie Identität sind bei jedem Kursbesuch mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen!

Der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Boosterung“) ersetzt den zusätzlichen Test bei 2G+! **Ausnahmen aus der CoronaschutzVO werden mit dem Verweis auf das Hausrecht nicht akzeptiert. Nur dreifach geimpfte Personen erfüllen ohne Einschränkung 2G+.**

8.4.1 Schriftliche Bestätigung der KL des Nachweises zu den zwei „G“

Bestätigung der Einhaltung des Hygienekonzeptes

Herrn/Frau/divers:

Vor-/Name:

Straße:

PLZ / Ort:

Hiermit erkläre ich, dass ich als Kursleitung des KBF im Kreisdekanat Wesel dessen Hygienekonzept kenne sowie mich an diese Vorgaben halten werde. Zudem werde ich mich aktiv an einer für alle dort Anwesenden sicheren Durchführung der Kurse beteiligen. Bei Unklarheiten oder Fragen wende ich mich an meine pädagogische Ansprechperson vor Ort.

Mir ist bewusst, dass ich zur ebensolchen Durchführung gemäß Coronaschutzverordnung Land NRW entweder...

=> nachweislich genesen an COVID 19 sein muss,

=> eine entsprechende komplette Immunisierung erhalten habe.

*=> einen tagesaktuellen Test / **Boosterung** vorlege, wenn ich sportkursleitende / kochkursleitende Person bin (2G+)*

Eine Übernahme der Kursleitung ist nicht möglich, wenn ich mich nicht an diese Vorgaben halte oder die Erklärung nicht unterschreibe.

Zudem kontrolliere ich die mir vorgelegten Bescheinigungen der Teilnehmenden vorzugsweise mit der CovPassCheck App und führe dabei stichprobenartige Kontrollen der Identität durch.

Hiermit bestätige ich, dass ich die jeweiligen Dokumente wie z.B. Impfnachweis / Identitätsnachweis dem KBF vor Kursbeginn zukommen lassen werde. Diese Dokumente werde ich bei jeder Kursdurchführung mit vor Ort haben und für Kontrollen der Ordnungsbehörden bereithalten.

Ort, Datum Unterschrift

Begriffserklärung zwei „G“ und drei „G“

Zwei „G“:

Hierunter fallen alle die Personen, welche entweder nachweislich auf Grundlage der gesetzlichen Richtlinien geimpft oder genesen sind. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, also durch den Eintrag im Impfpass bzw. die Bescheinigung der Genesung mit ggf. anschl. Impfung, d.h.:

den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt oder den Nachweis eines positiven Testergebnisses in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Zwei G +: Wie oben mit zusätzlichem tagesaktuellem Schnelltest oder erfolgter Auffrischungsimpfung (Booster)!

Ausnahmen aus der CoronaschutzVO werden mit dem Verweis auf das Hausrecht nicht akzeptiert. Nur dreifach geimpfte Personen erfüllen ohne Einschränkung 2G+.

Drei „G“:

Zusätzlich zu den oben genannten Möglichkeiten besteht noch die Nachweismöglichkeit durch einen negativen sog. PCR-Test oder Antigen-(Schnell-)Test. Ein Selbsttest ohne Kontrollbescheinigung wird nicht akzeptiert

Vgl.: www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#35e364cf vom 28.05.2021

8.5 Aushang: Zugangskontrolle

Der nachstehende Text ist auf mind. DIN A3 an der Eingangstür zum jeweiligen Standort gut sichtbar aufzuhängen.

Achtung: Zutrittsbeschränkung und Maskenpflicht zu jeder Zeit!

Zutritt nur für Personen, die ihren Impfstatus / Testnachweis tagesaktuell vorlegen können!

Bitte begeben Sie sich direkt zu der für Sie zuständigen Ansprechperson:

Kursteilnehmende -> Kursleitung im Kursraum

Alle anderen -> Empfang / Verwaltung

Legen Sie dort unaufgefordert Ihre Bescheinigungen / Ausweisdokument vor, sofern dies nicht schon dokumentiert wurde.

2G = für Fragen zu allgemeinen Kursen

3G = für Fragen zur beruflichen Bildung

Achtung Sport- und Kochkurse: Teilnahme nur noch mit 2G +

=> Der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Boosterung“) ersetzt den zusätzlichen Test bei 2G+! Ausnahmen aus der CoronaschutzVO werden mit dem Verweis auf das Hausrecht nicht akzeptiert. Nur dreifach geimpfte Personen erfüllen ohne Einschränkung 2G+.